



# Gebührenordnung

## zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen

### der Stadt Allendorf (Lumda)

Aufgrund der §§ 5, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2006 (GVBl. I S. 666), §§ 16, 17, 18 und 37 des Hessischen Straßengesetzes in der Fassung vom 08.06.2003 (GVBl. S. 166), i.V.m. § 1 Abs. 2 der zweiten Verordnung zur Ausführung des Hessischen Straßengesetzes vom 1.12.1964 (GVBl. I S. 204), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.11.2001 (GVBl. I S. 471), § 8 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung vom 20.02.2003 (BGBl. I S. 286), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Allendorf (Lumda) am 16. Juni 2008 folgende

### Gebührenordnung zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen

beschlossen.

- (1) Die Gebühren im Bereich des Straßenverkehrswesens (Straßenverkehrsordnung) richten sich nach Ziffer 8.2 des Gebührenverzeichnisses für Verwaltungsgebühren bei Weisungsaufgaben in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Litfasssäulen je Stück auf öffentlichen Verkehrsflächen jährlich  
Benutzungsgebühr 50,00 €
- (3) Erlaubnispflichtige Werbeanlagen, die entweder mit baulichen Anlagen verbunden oder vorübergehend angebracht bzw. aufgestellt werden und innerhalb einer Höhe von 3 m über dem Straßenkörper eine Abmessung überschreiten, die über den Rahmen hinausgeht, der
  - a) nach § 6 Nr. 2 oder 3 erlaubnisfrei ist, je m<sup>2</sup> Ansichtsfläche jährlich  
Benutzungsgebühr: 2,00 €
  - b) nach § 6 Nr.5 erlaubnisfrei ist, je m<sup>2</sup> Ansichtsfläche täglich  
Benutzungsgebühr: 0,05 €  
Mindestgebühr: 0,50 €

der Gebührenordnung zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen  
Straßen und Plätzen

- (4) Für die Inanspruchnahme von öffentlichen Flächen für Plakate, Tafeln, Schilder für Veranstaltungswerbung soweit sie nicht an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt und nicht erlaubnisfrei sind:

**bis höchstens 20 Stück für zwei Wochen 35,00 €, für jede weitere Woche 10,00 €.**

§ 2

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

35469 Allendorf (Lumda), den 17. Juni 2008

Der Magistrat  
der Stadt Allendorf (Lumda)

(Hormann)  
Bürgermeister